

RS Vwgh 1995/11/27 95/10/0204

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.11.1995

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

70/05 Schulpflicht

Norm

AVG §56;

SchPflG 1985 §11 Abs2;

SchPflG 1985 §11 Abs4;

VwGG §34 Abs1;

Beachte

Serie (erledigt im gleichen Sinn): 95/10/0202 B 27. November 1995

Rechtssatz

Der Einladung, "dem Bezirksschulrat schriftlich bekanntzugeben, in welcher Volksschule" (hier) ein Elternteil sein Kind "zum Schulbesuch angemeldet" habe, kommt weder eine Rechte des Elternteiles und seines Kindes erzeugende oder diese feststellende Wirkung in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise zu, noch ist diese Erledigung des Bezirksschulrates als Bescheid bezeichnet (Hinweis E VS 15.12.1977, 934 und 1223/73, VwSlg 9458 A/1977). Auch die Wiedergabe des § 11 Abs 4 SchPflG bedeutet keine normative Anordnung. Die angefochtene Erledigung erweist sich daher nicht als Bescheid.

Schlagworte

Anspruch auf bescheidmäßige Erledigung und auf Zustellung, Recht der Behörde zur Bescheiderlassung
Feststellungsbescheide Anspruch auf bescheidmäßige Erledigung und auf Zustellung, Recht der Behörde zur
Bescheiderlassung konstitutive Bescheide Bescheidbegriff Mangelnder Bescheidcharakter Bescheidbegriff Mangelnder
Bescheidcharakter Belehrungen Mitteilungen Bescheidbegriff Mangelnder Bescheidcharakter Besondere
Rechtsgebiete Hochschulen Unterricht Kultuswesen Offenbare Unzuständigkeit des VwGH Mangelnder
Bescheidcharakter Besondere Rechtsgebiete Offenbare Unzuständigkeit des VwGH Mangelnder Bescheidcharakter
Mitteilungen und Rechtsbelehrungen

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1995100204.X01

Im RIS seit

25.01.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at